ZHAW ITR Prüfungsvorbereitung-1

Frage 1

Geben Sie an, welche der nachfolgenden Aussagen richtig/zutreffend sind.

10 Punkte

- Nein a) Bei einem Hackerangriff aus dem Ausland sind immer die ausländischen Strafverfolgungsbehörden zuständig.
- Nein b) Das Informatikrechtsgesetz regelt die Rechte und Pflichten bei IT-Projekten.
- Nein c) Gerichtsstand bei Strafsachen ist immer der Ort der beklagten Partei.
 - d) Das sog. "Legalitätsprinzip" besagt, dass öffentliche Institutionen nur dort handeln dürfen, wo sie dazu durch ein Gesetz legitimiert worden sind.
 - Ja e) Der agile/iterative Softwareentwicklungsvertrag besteht u.a. aus Elementen des Auftragsrechts, Werkvertragsrechts und der einfachen Gesellschaft.
 - Ja f) Bei der Sachverhaltsanalyse ist es wichtig, früh zwischen privat- und öffentlichem Recht zu unterscheiden.
 - Nein g) Für strafrechtliche Antragsdelikte gilt eine Antragsfrist von 6 Monaten.
 - h) Gesetzgeberisch stehen die Kantone grundsätzlich über dem Bund.
- Nein i) Vertragsfreiheit ist ein typisches Merkmal des öffentlichen Rechts.
 - Ja j) Vor Einreichen einer Forderungsklage beim Gericht muss regelmässig ein Vermittlungsverfahren beim Friedensrichter durchgeführt werden.
- Nein k) Wer als Laie in Zivilverfahren keine Ahnung von Recht hat, dem stellt das Gericht automatisch kostenlos einen Anwalt zur Verfügung.
- Nein I) Wenn schweizer Unternehmen Daten bearbeiten, so kommt aufgrund des "Marktortsprinzips" immer schweizer Recht zur Anwendung.

Frage 2

Geben Sie an, welche der nachfolgenden Aussagen richtig/zutreffend sind.

10 Punkte

- Ja a) Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann innert 3 Monaten gegen die Eintragung einer Marke Widerspruch erheben.
- Ja b) Eine Verwechslungsgefahr besteht auch dann, wenn die beiden Begriffe nicht genau übereinstimmen (z.B. "Rivella" und "Rastella")
- Nein c) Mitarbeitende haben aufgrund des Urheberrechtes bei einem Stellenwechsel das Recht, ihre Werke mitzunehmen.
- Ja d) Das Übertragen von Marken von A. zu B. kann auch mündlich erfolgen.
- Nein e) Vergleichende Werbung ist in der Schweiz gemäss dem UWG ausgeschlossen.
 - f) Das IGE prüft Markenanmeldungen nur dahingehend, ob in <u>der gleichen Nizza-Klasse bereits</u> gleichlautende Kennzeichen eingetragen sind.
- Nein g) Das UWG ist bei domainrechtlichen Fragen nicht anwendbar. Nein, IGE prüft nur absolute Ausschlussgründe, dies
- Ja h) Der Inhaber der kürzlich eingetragenen Marke "OYA" kann der inhaberin der seit 2010 genutzten Domain "oya.ch" die Verwendung nicht verbieten.

- Ja i) Wer vorsätzlich technische und organisatorische Massnahmen ergreift, damit Mobiltelefon-Kunden den Anbieter nicht leicht wechseln können, kann strafrechtlich belangt werden.
- Ja j) "Anlehnende Werbung" bedeutet, sein Produkt/Dienstleistung zusammen mit dem guten Ruf eines anderen Produktes/Dienstleistung zu bewerben.
- Nein k) Die Nizza-Klassen verhindern, dass zwei gleichlautende Marken im Markenregister eingetragen sind. Nizza-KLASSEN, klassifizieren nur, mehr nicht
 - Ja l) Kennzeichen müssen innert 5 Jahren markenmässig verwendet werden, sonst erlöscht der Schutz.

Sie kennen sich ziemlich gut mit der Programmiersprache "Python" aus und haben die Entwicklungen der vergangenen Monate bei den NFT (<u>NonFungibleTokens</u>) eng verfolgt. Damit kann man viel Geld machen - aber auch verlieren.

Über einen Bekannten tritt Jonas Grossholm an Sie heran. Er möchte, dass Sie mittels eines Software-Tools seinen Bestand an NFT's und deren aktuellen Wert grafisch darstellen. Das stellt keine grosse Aufgabe für Sie dar. Nach wenigen Wochen präsentieren Sie ihm eine Lösung, welche er umgehend auch einsetzt.

Fragen:

- **a.) Um was für einen Vertrag handelt es sich hier zwischen Ihnen und Grossholm?** (2 Punkte) Werkvertrag
- b.) Grossholm verwendet Ihre Software täglich. Welche Konsequenzen hat dies in Bezug auf seine Mängelrechte? (4 Punkte)

Grobe Mängel/Nichterfüllung kann Grossholm nichtmehr behaupten,sonst h

c.) Würde sich in Bezug auf die Fragen a.) und b.) etwas ändern, wenn Sie Grossholm lediglich ein Nutzungs-/Lizenzrecht einräumen würden? Erklären Sie. (4 Punkte)

Frage 4

- a. Es wäre kein Werkvertrag mehr, sondern ein Lizenzvertrag
- b. Keine Änderung/Er kann die Lizenz einfach nicht verlängern

Die marken-unabhängige Autogarage "Rapid" verwendet zur Kundenverwaltung die Software "AutoNOM". Sie hat dazu mit der AutoNOM AG einen mehrjährigen Lizenzvertrag abgeschlossen. "AutoNOM" läuft auf den Servern der AutoNOM AG.

Die "Rapid"-Autogarage will sich per Ende 2022 dem Händlernetz der Volkswagen AG anschliessen. Dazu will sie ihre Kundendaten in die Kundenverwaltung der Volkswagen AG übertragen.

Frage:

Zeigen Sie stichwortartig auf, welche rechtlichen Probleme eine Übertragung der Kundendaten von der einen Kundenverwaltung zur anderen sich stellen.

AGBs erlauben das teilen von Kundendaten mit alter Partei, nun aber eine neue-> Kur

Erreichbare Punkte: 10.00

Fragetext

Olaf jobbt als Software-Freelancer. Die Alpha-Ticket engagiert ihn regelmässig, um deren elektronisches Ticket-System zu unterhalten. Eine Kollegin interessiert sich für das Konzert der Fantastischen Vier am Moon&Stars im kommenden Juli. Allerdings sind offiziell keine Tickets mehr erhältlich. Olaf hat jedoch gesehen, dass im System der Alpha-Ticket einige Tickets für das Konzert zurückbehalten wurden. Er ändert die Datenbank - zu der er das Administrator-Passwort hat - so ab, dass er zwei Tickets als "verkauft" markieren kann und versendet aus dem System heraus Ende Oktober 2021 beide Tickets an die Kollegin.

Beim Quartalsabschluss Ende Januar 2022 fällt die fehlende Zahlung auf. Die Untersuchungen durch ein externes Unternehmen ziehen sich Ende Mai 2022 dahin, bis klar ist, dass Olaf das System manipuliert hat und sich unrechtmässig die beiden Tickets beschafft hat.

<u>Fragen</u>:

- a.) Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen jeweils erfüllt sein, damit jemand strafrechtlich verurteilt werden kann? (2.5 Punkte) Menschliche Handlung, Tatbestandsmässig, Rechtswidrig, Schuldhaft, mit Strafe/Sanktion bedroht
- **b.) Welche strafrechtlichen Delikte könnte Olaf begangen haben? Erklären Sie.** (5 Punkte) Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
- **c.) Prüfen Sie, ob die strafrechtliche Antragsfrist hier abgelaufen ist oder nicht.** (2.5 Punkte) Die Frist ist nicht abgelaufen, da sie erst ab Kentnissnahme gilt (Feststellung der Tat erst im Mai)

Frage 6

Erreichbare Punkte: 10,00

Fragetext

Der Verein "GameSTOP" sieht in online-Spielen wie "GTA", "Fortnite" oder "Call of Duty" eine grosse Gefahr für die meist jugendlichen online-Spieler. Um auf sich aufmerksam zu machen, schalten sie die Internetseite "gamestopp.ch". Der Verein verwendet auf dieser Seite Logo's und Aufmachung des Unternehmens "gamestop.ch" und berichtet tatsachenwidrig, dass das Unternehmen "gamestop" von einem Gericht wiederholt wegen Verletzung der Jugendschutzbestimmungen verurteilt wurde.

Frage:

Das Unternehmen "gamestop" will sich gegen die Vorwürfe wehren. Welche Möglichkeiten stehen diesem zur Verfügung? (10 Punkte)

Klage wegen DefamierungKlage wegen Verletzung des Mark

Geben Sie an, welche der nachfolgenden Aussagen richtig/zutreffend sind.

10 Punkte

- Ja 1.) Für das Einhalten der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist der System-Administrator persönlich haftbar.
- Nein 2.) Erfolgt die Datenverarbeitung durch einen Auftragsbearbeiter (z.B. Cloud-Anbieter), so ist einzig dieses Unternehmen zur Datensicherheit verpflichtet.
- Ja 3.) Facebook (Meta), LinkedIn (Microsoft) und andere sind verpflichtet, die gesammelten personenbezogenen Daten in einem gängigen elektronischen Format auszuhändigen.
- Ja 4.) Das revidierte Datenschutzgesetz verlangt, dass personenbezogene Daten gelöscht oder anonymisiert werden müssen, sobald diese nicht mehr benötigt werden.
- Ja 5.) Juristische Personen geniessen nach dem revidierten Datenschutzgesetz keinen datenschutzrechtlichen Schutz mehr.
- Nein 6.) Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht steht nur mündigen und urteilsfähigen Erwachsenen zur Verfügung.
- Ja 7.) Die Bearbeitung von Personendaten durch Kantone & Gemeinden fällt nicht unter den Anwendungsbereich des revidierten Datenschutzgesetzes.
- Ja 8.) Grossunternehmen wie auch ihre Hostingpartner sind verpflichtet, je eigene Verzeichnisse über ihre Bearbeitungstätigkeiten zu erstellen.
- Nein 9.) Verantwortlicher im Sinne des revDSG ist die Person/das Unternehmen, welche die personenbezogenen Daten bearbeitet.
- Ja 10.) Mit dem revidierten Datenschutzgesetz kann ich neu auch Auskunft erhalten, ob und falls ja welche Daten die ZHAW resp. die Dozenten über mich gesammelt haben.
- Nein 11.) Sie haben gestützt auf das (revidierte) Datenschutzgesetz der Arbeitgeberin Ihre privaten Notizen über das Verhalten der Arbeits-KollegInnen herauszugeben.
- Nein 12.) Wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten in der Cloud verarbeiten lässt, so ist nur der Cloudanbieter zur Auskunft verpflichtet.

Frage 8

Erreichbare Punkte: 5,00

Fragetext

Der grosse deutsche Stromanbieter "EnBW" betreibt in Deutschland eine grosse Zahl von Stromladestellen. Die Kunden können mit einer App oder einer "EnBW"-Ladekarte ihre Fahrzeuge laden. Nun will das Unternehmen auch den schweizer Elektromobilitäts-Markt erobern. Mit einigen Anbietern verfügt "EnBW" bereits über Vereinbarungen.

Frage:

Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung(en), weshalb "EnBW" das (revidierte) Schweizer Datenschutzgesetz beachten muss.

Erreichbare Punkte: 10,00

Fragetext

Jonas Grossholm pflegt gute Kontakte mit den Entwicklern von adaSTAR, einem zuger Cardano(Blockchain)-Unternehmen. adaSTAR hat eine Software-Plattform entwickelt, mit der sich recht einfach über eine grafische Darstellung "smart-contracts" ("if-then-else") erstellen lassen. Damit kann man automatisch innerhalb des Cardano(Blockchain)Netzwerkes zwischen den Vertragspartnern finanzielle und andere Transaktionen auslösen, wenn die fraglichen Bedingungen dazu erfüllt sind.

Grossholm ist bereit, eine hohe Summe in das Unternehmen adaSTAR zu investieren, wenn er im Gegenzug für die Dauer von 5 Jahre das alleinige Nutzungsrecht daran erhält. Für jede Transaktion, welche über die Plattform von adaSTAR gemacht wird, soll das adaSTAR eine Prämie von 0.1 ADA (ca. 0.13 CHF) erhalten. Grossholm erhält auch das Recht, von den Benutzern zusätzliche Gebühren für die Nutzung der Plattform zu verlangen.

Frage:

Formulieren Sie mit diesen Angaben eine mögliche Lizenzvereinbarung für die Vertriebsrechte an adaSTAR.

Frage 10

Erreichbare Punkte: 5,00

Frage:

Nennen Sie in Stichworten die datenschutzrechtlichen Grundsätze gem. dem revidierten Datenschutzgesetz (revDSG).